



Update Private Clients

12. Juli 2018

Zugriff für die Erben auf das Facebook-Konto eines verstorbenen Nutzers

Dr. Gunter Mühlhaus

Tod eines 15-jährigen Mädchens

Facebook verweigerte Zugriff auf Daten

Klage der Erben auf Zugang zum Facebook-Konto

Der Prozessverlauf

Das Update Private Clients beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Der Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk ist vererbbar (Urt. d. BGH v. 12. Juli 2018 – III ZR 183/17)

2012 verstarb ein 15 Jahre altes Mädchen unter bisher ungeklärten Umständen infolge eines U-Bahnunglücks. Die Eltern wurden ihre Erben. Ein Jahr vor ihrem Tod hatte das Mädchen im Einverständnis ihrer Eltern ein Benutzerkonto bei Facebook eingerichtet und nutzte dies zur Kommunikation.

In der Hoffnung Hinweise auf die Ursachen des Ablebens zu erhalten, versuchte die Mutter sich in das Benutzerkonto ihrer Tochter einzuloggen. Dies war jedoch nicht möglich, weil Facebook das Benutzerkonto inzwischen in den sogenannten Gedenkzustand versetzt hatte, womit ein Zugang auch mit den Nutzerdaten nicht mehr möglich ist.

Die Mutter des verstorbenen Mädchens klagte daraufhin gegen Facebook, den Erben Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto zu gewähren, insbesondere zu den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten. Sie hoffte darüber Aufschluss zu erhalten, ob ihre Tochter kurz vor ihrem Tod Suizidabsichten hegte.

Das Landgericht Berlin hatte Facebook in der ersten Instanz dazu verurteilt den Erben Zugang zum vollständigen Benutzerkonto der Verstorbenen zu gewähren. Das Kammergericht Berlin wies in der darauf folgenden Berufung die Klage ab. Der BGH hob nunmehr das Urteil des Kammergerichts auf und stellte das erstinstanzliche Urteil wieder her.

Der BGH führt in seiner Entscheidung aus, dass der Nutzungsvertrag mit Facebook im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergegangen ist. Dessen Vererblichkeit ist nicht durch vertragliche Bestimmungen ausgeschlossen. Auch aus dem Wesen des Vertrags ergibt sich keine Unvererblichkeit des Vertragsverhältnisses, insbesondere ist dieser nicht höchstpersönlicher Natur.

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Betreiber eines sozialen Netzwerkes erfolgt nach Ansicht des BGH zwar in der Erwartung, dass Nachrichten zwischen den Teilnehmern des Netzwerkes vertraulich bleiben, wobei die Verpflichtung aber nicht darin besteht Informationen an bestimmte Personen zu übermitteln, sondern an das angegebene Benutzerkonto. Aufgrund dessen besteht kein schutzwürdiges Interesse darauf, dass nur der Kontoinhaber Kenntnis von dem Kontoinhalt erlangt. Insbesondere muss beim Tod mit der Vererbung des Vertragsverhältnisses gerechnet werden.

Einen Ausschluss der Vererblichkeit wegen eines postmortalen Persönlichkeitsrechts verneint der BGH. Auch das Fernmeldegeheimnis und Datenschutzrechte stehen einer Vererblichkeit nach Ansicht des BGH nicht entgegen.

Das Urteil des BGH ist für Fragen des digitalen Nachlasses richtungsweisend. Erben können nunmehr nach entsprechender Legitimation bei den Betreibern von sozialen Netzwerken umfassend Zugriff auf das Benutzerkonto eines verstorbenen Nutzers und die dort vorhandenen Daten verlangen. Möchte der Erblasser verhindern, dass die Erben Zugriff auf die Informationen bekommen, muss er dies in seinem Testament entsprechend verfügen.

Die Entscheidung des BGH

Bedeutung des Urteils für die Zukunft



**Ihre Ansprechpartner
zu diesem Thema**

Rechtsanwalt

Dirk W. Kolvenbach

T +49 211 600 55-265

F +49 211 600 55-177

E d.kolvenbach@heuking.de

Rechtsanwalt

Dr. Gunter Mühlhaus

T +49 211 600 55-259

F +49 211 600 55-177

E g.muehlhaus@heuking.de

Rechtsanwältin

Anne Erning

T +49 211 600 55-259

F +49 211 600 55-177

E a.erning@heuking.de

Abonentenservice: Update Private Clients

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 211 600 55-177

E-Mail-Antwort an: privateclients@heuking.de

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....

www.heuking.de

Berlin

Chemnitz

Düsseldorf

Frankfurt

Hamburg

Köln

München

Stuttgart

Brüssel

Zürich